

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings

2019/199

vom 5. Juni 2019

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat die Auslagerung von öffentlichen Aufgaben und damit das Wachstum der Staatsbeiträge zugenommen. Letztere stellen heute nicht nur aus inhaltlicher, sondern auch finanzieller Sicht einen bedeutenden Teil der Staatstätigkeit dar (rund CHF 610 Mio.). Um einerseits die Rechte und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen einheitlich auf Gesetzesstufe zu regeln und andererseits die Steuerung durch den Kanton über eine intensivierte, systematische Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen zu stärken, beantragt der Regierungsrat die Einführung eines neuen Gesetzes.

Der Entwurf des neuen Staatsbeitragsgesetzes regelt insbesondere, dass Staatsbeiträge als Abgeltungen oder als Finanzhilfen gewährt werden. Wenn der Kanton eine öffentliche Aufgabe an Dritte überträgt, wird zum Ausgleich der finanziellen Lasten eine Abgeltung ausgerichtet. Leistet der Kanton hingegen einen Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter, handelt es sich um eine Finanzhilfe. Die Voraussetzungen für Abgeltungen werden bereits im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG BL) definiert. Die Voraussetzungen für Finanzhilfen gemäss dem Gesetzesentwurf entsprechen im Grossen und Ganzen den Vorgaben, die bisher im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) für Subventionen enthalten sind. Neu schlägt der Regierungsrat insbesondere vor, Betriebsbeiträge auf maximal vier Jahre zu limitieren und Vorgaben bezüglich der Bemessung von Staatsbeiträgen einzuführen. Bei jedem neuen Gesuch um Staatsbeiträge ebenso wie bei einer Vertragserneuerung sollen Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit des Beitrags überprüft werden. Diese Abklärungen sollen in angemessenem Verhältnis zum Beitragsvolumen stehen, so dass bei höheren Beiträgen eine umfassendere Prüfung erfolgt als bei tieferen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 27. März sowie 8., 15. und 22. Mai 2019 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Seitens FKD begleiteten Urban Roth, akademischer Mitarbeiter der Finanzverwaltung, Evelyn Koch, Controllerin der Finanzverwaltung, sowie Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, die Beratungen.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission teilweise bestritten. Die Einführung eines systematisierten Staatsbeitragscontrollings wurde zwar von allen Seiten begrüsst. Es wurde aber infrage gestellt, ob dazu ein neues Gesetz nötig sei. Dabei wurde einerseits argumentiert, es handle sich nicht bei allen vorgeschlagenen Paragrafen um wichtige und grundlegende Bestimmungen, die der Rege-

lung auf Gesetzesstufe bedürften. Andererseits wurde hervorgehoben, das Staatsbeitragscontrolling könne auch in bestehenden Gesetzen wie insbesondere dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) geregelt werden, das der Thematik übergeordnet sei. Als inhaltliches Argument gegen Eintreten wurde vorgebracht, das Gesetz versuche einen starren Rahmen für unterschiedliche Gegebenheiten zu schaffen, die nicht einheitlich geregelt werden könnten. Denn die Situationen, in denen Staatsbeiträge ausgerichtet werden, seien sehr unterschiedlich. Das neue Gesetz führe daher zu überproportionalem Mehraufwand – sowohl für Beitragsempfänger als auch für den Kanton. Der Aufwand für die Empfänger entstehe dadurch, dass anspruchsvolle Abgrenzungen vorgenommen werden müssten, da die Vorgaben nur für den vom Staatsbeitrag des Kantons Basel-Landschaft betroffenen Teil ihrer Tätigkeit greifen. Der Aufwand für den Kanton bestehe in der Prüfung der ihm zugestellten, umfangreichen Unterlagen. Die Verantwortung des Kantons beschränke sich im Falle, dass er Aufgaben auslagert und nicht mehr selber wahrnimmt, jedoch einzig auf die Festlegung des Preises und die Kontrolle von Qualitäts- und Mengenkriterien. Es sei hingegen nicht mehr seine Sache, wie die Aufgabenerfüllung genau erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die in der Gesetzgebung für den kantonsinternen Finanzhaushalt festgehaltene Globalbudgetierung verwiesen. Deren Grundgedanken müssten auch im Verhältnis des Kantons gegen aussen Anwendung finden.

Dieser Argumentation wurde in der Kommission entgegengehalten, das noch relativ neue FHG solle nicht bereits wieder geändert werden. Dies würde zu einem Flickwerk führen. Ausserdem sei es eine sehr akademische, formale Frage, ob die Bestimmungen in ein eigenes oder ein bestehendes Gesetz gehörten. Das Staatsbeitragscontrolling an sich sei ja grundsätzlich nicht bestritten.

Der Finanz- und Kirchendirektor stellte Widersprüchlichkeit in den Forderungen fest: Einerseits würden insbesondere die Obergerichtskommissionen des Landrats und die Finanzkontrolle regelmässig ein griffiges Controlling verlangen, andererseits werde nun vor möglichem Mehraufwand gewarnt. Dazu sei festzuhalten, dass die Staatsbeiträge ohnehin systematisch und einheitlich zu kontrollieren seien und durch das neue Gesetz also – bis auf einen gewissen Initialaufwand – kein eigentlicher Mehraufwand für den Kanton generiert werde. Mitunter gehe es darum, gewisse Leistungen günstiger erbringen zu können. Deshalb müsse eine Pflicht bestehen, dem Kanton entsprechende Angaben zu machen. Die Verwaltung ergänzte, aus rechtlicher Sicht würden die Einsichtnahme des Kantons in Unterlagen von Beitragsempfängern und die Durchsetzung von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten gesetzliche Grundlagen bedingen. Sie hielt auch fest, dass nur wenige der vorgeschlagenen Paragrafen Verordnungscharakter hätten. Würden die vielen gesetzeswürdigen Bestimmungen ins FHG integriert, würde dieses sehr umfangreich. Aus Sicht der Anwendung betonte die Verwaltung, FHG und Staatsbeitragsgesetz würden unterschiedliche Themenbereiche betreffen und hätten unterschiedliche Zielsetzungen. Da das Staatsbeitragsgesetz mehrheitlich das Verhältnis des Kantons gegen aussen regle, sei es sinnvoll, diese Bestimmungen in einen separaten Erlass zu fassen.

://: Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

– *Allgemeine Aspekte*

Neben den anlässlich der Eintretensdebatte genannten Elementen stellten sich in der Kommission vor allem Fragen dazu, was alles vom neuen Gesetz erfasst wird. Gemäss dem Gesetzesentwurf leisten Abgeltungen einen Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der *Übertragung* von *kantonalen Aufgaben* entstehen. Verschiedenen Kommissionsmitgliedern war nun nicht klar, was unter kantonalen Aufgaben und was unter deren Übertragung verstanden wird. Diese Abgrenzungen sind zentral, um den Umfang des neuen Gesetzes nachvollziehen zu können.

Die Verwaltung erläuterte, bei einer mit einem Staatsbeitrag finanzierten Leistung komme der Nutzen grundsätzlich nicht dem Kanton selber, sondern Dritten bzw. der Bevölkerung zugute. So erbringt etwa die vom Kanton beauftragte Universität Leistungen zuhanden von Studierenden und

nicht zuhanden des Kantons. Von der Übertragung kantonaler Aufgaben, deren finanzielle Lasten abgegolten werden, ist nur die Rede, wenn die gesamte kantonale Aufgabe ausgelagert wird. Im Bereich der Kantonsstrassen etwa erbringen private Institutionen bisher nur Teile der Aufgabe, indem sie für den Kanton bspw. Böschungen schneiden oder Strassenabschnitte unterhalten. Diese Teilaufgabenerfüllung wird nicht mit öffentlich-rechtlichen Leistungsverträgen und zugehörigen Abteilungen, sondern mit privatrechtlichen Werkverträgen geregelt. Käme der Kanton jedoch zur Überzeugung, er wolle nichts mehr mit den Kantonsstrassen zu tun haben, müsste er erst eine gesetzliche Grundlage für die Auslagerung dieser Aufgabe schaffen. Darauf aufbauend könnte er sodann die Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen und mit einem Staatsbeitrag abgelden (Abgeltung). Wie in der Diskussion festgestellt wurde, ist das Beispiel der Strassen wohl gerade ein kniffliges. Ein klassischer Fall der Übertragung von kantonalen Aufgaben an Dritte ist hingegen die Suchtberatung. Hier wurde die gesamte kantonale Aufgabe aufgrund entsprechender gesetzlicher Grundlagen ausgelagert, so dass Leistungen und Abteilungen mittels Leistungsvereinbarungen geregelt werden können.

– Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

§ 6 Finanzhilfen

In der Kommission wurde zu § 6 Absatz 2 darauf hingewiesen, dass viele bestehende Finanzhilfen grosse Beträge umfassten und von Beginn an nicht als Anschubfinanzierung konzipiert worden seien, sondern über spezialgesetzliche oder politische Grundlagen verfügten (so etwa die Kulturvertragspauschale). Die Bestimmung, wonach Finanzhilfen wenn möglich als Anschubfinanzierungen gewährleistet würden, sende ein merkwürdiges Signal an die Beitragsempfänger aus. Denn damit werde gesagt, dass der Kantonsbeitrag möglichst gar nicht und wenn doch, dann für möglichst kurze Zeit, gewährt werden solle. Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag gestellt, § 6 Absatz 2 zu streichen:

§ 6 Finanzhilfen

² Finanzhilfen sollen wenn möglich als Anschubfinanzierungen ausgerichtet werden.

Dem wurde entgegnet, Staatsbeiträge sollten nicht zur Gewohnheit, sondern regelmässig hinterfragt werden. Diesen Grundgedanken gelte es festzuhalten. Die Beitragsempfänger würden so dazu angehalten, nach weiteren Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen. Die Bestimmung bringe kein Misstrauen zum Ausdruck, sondern solle einen Ansporn geben. Die Einschränkung «wenn möglich» bringe zum Ausdruck, dass vor allem Finanzhilfen an Institutionen, die voraussichtlich mittelfristig auf eigenen Beinen stehen können, als Anschubfinanzierungen ausgestaltet werden sollten.

://: Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung von § 6 Absatz 2 mit 5:8 Stimmen ab und beantragt dem Landrat damit stillschweigend Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats.

§ 12 Befristung von Betriebsbeiträgen

Der Gesetzesentwurf sieht verschiedene Abklärungsarbeiten im Rahmen von Vereinbarungs- oder Verfügungserneuerungen vor. In der Kommission wurde zu § 12 Absatz 1 argumentiert, Leistungsvereinbarungen und Verfügungen sollten auch länger als vier Jahre dauern können, um den zugehörigen Abklärungsaufwand zu vermindern, sofern der Staatsbeitrag grundsätzlich unbestritten sei. Zudem dürfe der gesetzliche Rahmen mit Blick auf mit anderen Kantonen partnerschaftlich verhandelte Leistungsvereinbarungen nicht zu eng sein. Entsprechend wurde beantragt, § 12 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

§ 12 Befristung von Betriebsbeiträgen

¹ Leistungsvereinbarungen und Verfügungen über Betriebsbeiträge gelten in der Regel höchstens für 4 Jahre.

Auf Nachfrage aus der Kommission führte die Verwaltung aus, es sei bisher kein Beispiel bekannt, bei welchem eine Dauer von höchstens vier Jahren zu Problemen führen könnte. Dies, obwohl bisher vereinzelt Verträge länger als vier Jahre laufen oder ohne aktive Kündigung automatisch verlängert würden. Die Verwaltung erläuterte weiter, dass § 1 Absatz 1 Satz 2 («Vorbehalten bleiben eidgenössische oder interkantonale Regelungen») es ohne Weiteres ermögliche, bei partnerschaftlich verhandelten Leistungsvereinbarungen von einer vierjährigen Vertragsdauer abzuweichen.

://: Die Kommission lehnte den oben dargestellten Änderungsantrag zu § 12 Absatz 1 mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten ab und beantragt dem Landrat damit stillschweigend Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats.

§ 16 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen

Zu § 16 wurden in der Kommission verschiedene grundsätzliche Vorbehalte formuliert. In inhaltlicher Hinsicht wurde erstens angeführt, die Pflichten der Beitragsempfänger müssten stärker differenziert werden. Sie seien gerade mit Blick auf Rechnungsführung, Revisionspflichten und Internes Kontrollsystem (IKS) (Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2) unverhältnismässig, was den zugehörigen Aufwand für die Institution und den Einblick des Kantons in die Belange der Institution angehe. Dies gelte insbesondere für Empfänger kleiner Beiträge und für Institutionen, bei denen der Staatsbeitrag nur einen kleinen Teil der Tätigkeit beschlägt. Zweitens wurde darauf hingewiesen, dass die den Kanton interessierenden Sachverhalte nicht unbedingt aus den Unterlagen hervorgehen würden, welche die Institutionen einreichen müssten. Denn sie seien nicht zu einer Darstellung gemäss dem Grundsatz «true and fair» verpflichtet. Der Aufwand, die umfangreichen Unterlagen zu prüfen, sei riesig. Stattdessen könnten etwa Stichproben in Betracht gezogen werden. Wichtiger seien im Übrigen Führung und Steuerung durch den Kanton, die im Gegensatz zu den Controlling-Aspekten nicht im neuen Gesetz geregelt würden, sondern laufend von den zuständigen Verwaltungsstellen wahrgenommen werden müssten. Führung, Controlling und Revision hätten je eigene Ziele und könnten einander nicht ersetzen. Gehe es bei der Aktenprüfung vor allem darum, die richtigen Preise für die in Auftrag gegebenen Leistungen festlegen zu können, würde dieses Ziel mit Benchmarks und Ausschreibungen besser erreicht, als durch die Kontrolle von Unterlagen. Schliesslich wurde das Leistungscontrolling (Absatz 1 Buchstabe c) als zentrales Element des Staatsbeitragscontrollings hervorgehoben. Die zugehörigen Unterlagen müssten dem Kanton daher ebenfalls unaufgefordert zugestellt werden (Ergänzung in Absatz 2).

Zu diesen inhaltlichen Hinweisen aus der Kommission führte die Verwaltung aus, mit dem Staatsbeitragsgesetz würden in Bezug auf Rechnungsführung, Revisionspflichten und IKS der Institutionen grundsätzlich keine neuen Vorgaben eingeführt. Vielmehr werde auf die bereits anderswo festgeschriebenen Regelungen verwiesen. So bestimmt das Obligationenrecht (OR, SR 220) etwa, welche Institutionen eine ordentliche Revision durchführen müssen und dass sie dabei auch ein IKS zu führen haben. Mit dem kantonalen Staatsbeitragsgesetz neu festgehalten würde also nur, dass das Testat des IKS – sofern es aufgrund des OR vorliegen muss – dem Kanton zuzustellen ist. Nicht aus anderen Bestimmungen ergibt sich hingegen die möglicherweise etwas absolut erscheinende Vorgabe, dass eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden muss (Absatz 1 Buchstabe a). Dies stellt laut der Verwaltung jedoch eine sehr geringe Anforderung dar. So kann schon ein einfaches Kassabuch kaufmännischen Grundsätzen entsprechen, wie die Finanzkontrolle bestätigte. Mit dem Verweis auf bestehende Bestimmungen sei überdies auch sichergestellt, dass der Umfang der einzureichenden Unterlagen je nach Höhe des Beitrags und Grösse des Empfängers abgestuft sind. Was den befürchteten Aufwand des Kantons angeht, betonte die Verwaltung, der Kanton führe bereits heute ein Controlling der Staatsbeiträge. Es solle mit dem neuen Gesetz jedoch systematisiert und vereinheitlicht werden. Die meisten künftig einzureichenden Unterlagen würden schon bisher überprüft. Der Kanton könne auf eine erneute Überprüfung bspw. von Jahresrechnungen verzichten, wenn diese bereits revidiert wurden und dem Kanton der zugehörige Bericht vorliegt. Zudem entstehe weniger Aufwand, wenn grundsätzliche Regeln im Gesetz enthalten seien und nicht für jede Leistungsvereinbarung einzeln ausgehandelt

werden müssten. Aus allen diesen Gründen seien Skaleneffekte zu erwarten. Im Übrigen gehe es darum, ein systematisches, regelmässiges Controlling zu etablieren, anstatt auf Indizien zu zufälligen Zeitpunkten abzustellen. Denn die beträchtliche Summe der Staatsbeiträge (rund CHF 610 Mio.) sei mit ähnlich seriösem Charakter zu verwalten, wie wenn die Mittel direkt durch den Staat verwendet würden. Das Gesetz leiste einen Beitrag dazu, dass sich Institutionen bewusst würden, dass es sich bei den Beiträgen um öffentliche Gelder handle. Benchmarks und Ausschreibungen könnten zur Überprüfung von Preisen zwar eingesetzt werden. Sie würden jedoch voraussetzen, dass ein vorgängiger objektiver Ansatz darauf hindeutet, dass die Preise möglicherweise zu hoch liegen könnten. Voraussetzung eines Benchmarks sei zudem die Vergleichbarkeit. Diese sei bisher nicht gegeben, sondern solle durch die Mindestvorgaben des neuen Gesetzes gerade erreicht werden. Das Leistungscontrolling, schliesslich, ist laut Verwaltung im Entwurf des Regierungsrats nicht unter den unaufgefordert einzureichenden Unterlagen aufgeführt, weil es kein entsprechendes Standardprodukt gibt. Die Modalitäten dazu sind vielmehr im Rahmen der Leistungsvereinbarung auszuhandeln und festzulegen. Trotzdem spreche nichts dagegen, die unaufgeforderte Zustellung des Leistungscontrollings im Gesetz festzuschreiben.

In systematischer Hinsicht überlegten Kommissionsmitglieder, ob einige grundsätzliche Regelungen auf Gesetzesstufe ausreichen würden. Die Bestimmungen könnten auf Verordnungsstufe dann konkretisiert und auf die jeweilige Beitragshöhe angepasst ausgestaltet werden. Weiter wurde infrage gestellt, ob Regelungen aus anderen Gesetzen wiederholt werden sollten. Denn dabei bestehe auch die Gefahr der Unvollständigkeit.

Die Verwaltung erläuterte zu den systematischen Hinweisen, im Gesetzesentwurf werde im Wesentlichen auf den Minimalstandard verwiesen, der bereits anderweitig geregelt ist. Dieser Verweis diene dazu, dass die Pflichten für Empfänger von Staatsbeiträgen im sie betreffenden Gesetz auf einen Blick ersichtlich seien.

Aufgrund der Diskussion schlug die Direktion vor, den Paragraphen noch einmal im Detail zu überprüfen und ggf. eine neue Formulierung vorzuschlagen. Dem stimmte die Kommission stillschweigend zu. Daraufhin legte die Verwaltung folgenden Vorschlag zu § 16 vor:

§ 16 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. führen ihre Führen einer Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen;
- b. obliegen den Befolgung der gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht weitergehende Pflichten vereinbart oder verfügt sind;
- c. Pflegen eines angemessenen Leistungscontrollings;
- d. kommunizieren nach aussen die Kommunikation der Unterstützung durch Staatsbeiträge nach aussen.

² Sie stellen dem Kanton unaufgefordert insbesondere die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen, die Revisionsberichte sowie die Unterlagen zum Leistungscontrolling zu sowie bei gegebener ordentlicher Revision die Testate des Internen Kontrollsystems (IKS).

³ Sie erstatten bei Staatsbeiträgen, die grösser als CHF 5 Millionen pro Jahr sind, dem Kanton Bericht über die Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).

⁴ Sie melden dem Kanton insbesondere unverzüglich, wenn:

- a. ihre Leistungserbringung gefährdet ist;
- b. ihre Jahresrechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird;
- c. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder abgewählt oder Geschäftsleitungsmitglieder entlassen werden.

⁵ Sie haben die kantonalen Gesetzgebungen über die öffentlichen Beschaffungen ihres Standorts zu beachten

Dazu wurde erläutert, die Ergänzung von «insbesondere» im Absatz 1 stelle klar, dass die Liste der aufgeführten Pflichten nicht abschliessend sei. Darüber hinausgehende Pflichten könnten auch in der Leistungsvereinbarung noch festgehalten werden. Wie aus den Reihen der Kommission gefordert, wurden in Absatz 2 die Unterlagen zum Leistungscontrolling ergänzt, so dass diese neu ebenfalls unaufgefordert einzureichen wären.

://: Die Kommission stimmte der oben dargestellten geänderten Fassung von § 16 mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

§ 17 Rücklagen

Zu § 17 brachten verschiedene Kommissionsmitglieder ebenfalls grundsätzliche inhaltliche Vorbehalte an. Kritisiert wurde einerseits wiederum der grosse Abgrenzungsaufwand, der den Institutionen für die separate Ausweisung von Gewinnen, die auf Betriebsbeiträgen basieren, anfallen würde. Dieser sei im Falle von kleinen Institutionen, tiefen Staatsbeiträgen oder Organisationen, bei denen der Staatsbeitrag nur einen kleinen Teil der Tätigkeit beschlägt, nicht verhältnismässig. Die Abgrenzung sei auch sehr kompliziert, wenn Institutionen Leistungsaufträge verschiedener Gemeinwesen hätten und jedes eigene Anforderungen stellen würde. Die Anforderungen müssten also stärker differenziert werden. Weiter wurde argumentiert, der Kanton lagere mit der Übertragung einer Aufgabe auch einen Teil des Risikos aus. Rücklagen seien eine Sicherheit, um Schwankungen eines Betriebs auffangen zu können. Entsprechend müssten – auch im Interesse des Kantons – gewisse Rücklagen zulässig sein. Zudem gehe es den Kanton, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, nichts an, wie die Erfüllung einer ausgelagerten Aufgabe genau erreicht wird. Den Institutionen sei ein gewisser unternehmerischer Gestaltungsraum zu gewähren. Dabei sei positiv zu werten, wenn die Aufgabe so gut gelöst wird, dass kleine Gewinne bzw. Rücklagen zur Ausgleichung von Schwankungen oder zur Deckung von drei Monatslöhnen im Krisenfall generiert werden könnten. Die Möglichkeit, solche Reserven zu erwirtschaften, enthalte auch eine Motivation, effizient zu arbeiten. Eine zu starke Begrenzung der zulässigen Rücklagen könne auch dazu führen, dass sich weniger Institution dafür interessieren, kantonale Aufgaben zu erfüllen. Aus der Kommission wurde im Übrigen noch darauf hingewiesen, dass Gewinne eine Grösse darstellen, die mittels Abschreibungen, Rückstellungen, Risikoeinschätzungen und dergleichen relativ beliebig verändert werden könne. Es bringe daher nichts, sich im Detail über die entsprechenden Anforderungen zu unterhalten. Wenn schliesslich herausgefunden werden soll, ob die Staatsbeiträge über die richtige Höhe verfügen, müsse dies dadurch gelöst werden, dass in der Leistungsvereinbarung Preise vereinbart werden, die gar nicht zu übermässigen Gewinnen führen könnten.

Der Finanz- und Kirchendirektor erläuterte, dass mit dem vorgeschlagenen Paragraphen die Lehren aus dem Fall der PostAuto AG gezogen werden sollen. In diesem Fall hatte sich die Frage gestellt, inwieweit Institutionen öffentliche Gelder aus Leistungsvereinbarungen «parkieren» dürften. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein – auch nicht im Kanton Basel-Landschaft. Die Verwaltung ergänzte, dass Kantongelder grundsätzlich nicht dazu gedacht seien, dass Institutionen damit Gewinne erwirtschaften. Der Kanton selber schreibe auch keine Gewinne. Einen auf Basis von Staatsbeiträgen erwirtschafteten Gewinn könnte der Kanton nicht zurückfordern, er stünde der betreffenden Institution zur freien Verfügung. Die Höhe des Beitrags müsse also mit der vereinbarten Leistung übereinstimmen. Ohne die in § 17 Absatz 1 vorgeschlagene Regelung drohe Asymmetrie: Die Institutionen könnten Gewinne erwirtschaften, müssten sie aber nicht offenlegen, und bei Verlusten könnten sie eine Erhöhung der Beiträge fordern. Damit würden Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert. Selbstverständlich sollten Institutionen einen gewissen Handlungsspielraum haben und nicht wegen kleinen Details jeweils an den Kanton gelangen müssen. Deshalb schlug der Regierungsrat vor, Rücklagen von bis zu 20 % des Betriebsbeitrags zuzulassen. Im Übrigen verbiete es der Gesetzesentwurf nicht, Gewinne zu erwirtschaften. Sie dürften einfach nicht übermässig durch Staatsbeiträge generiert werden ein. Bei einem Umsatz von mehreren Millionen Franken würden höherliegende Prozentsätze sehr grosse Beträge ergeben. Gewinne seien zwar tatsächlich eine steuerbare Grösse. Aus diesem Grund gebe es Rechnungslegungsstandards. Weiter würden auch die §§ 11 und 13 des Gesetzesentwurfs den Spielraum bezüglich der Gewinne teilweise einschränken. Es solle auch nicht auf eine Regelung verzichtet werden, nur weil Gewinne keine fixe Grösse darstellen. Die entsprechende Regelung biete den Institutionen eine Sicherheit, bis zu welchem Wert Gewinne legitim sind. Für den Kanton biete sie die Sicherheit, dass die öffentlichen Mittel ab einer bestimmten Höhe nicht für die Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Zum Thema Auslagerung von Risiken erklärte der Finanz- und Kirchendirektor, dass in den Leistungsvereinbarungen bspw. mit Alterszentren üblicherweise nicht von einer Auslastung von 100 % ausgegangen werde. Das Risiko verbleibe damit teilweise durchaus beim Kanton. Gleichzeitig solle aber klargestellt werden, dass der Kanton eine möglichst hohe Auslastung erwarte.

In systematischer Hinsicht überlegte ein Teil der Kommission wie bereits zu § 16, ob einige grundlegende Regelungen auf Gesetzesstufe ausreichen würden. Die Bestimmungen könnten auf Verordnungsstufe dann konkretisiert und auf die jeweilige Beitragshöhe angepasst ausgestaltet werden.

Aufgrund der Diskussion schlug die Direktion schliesslich vor, den Paragraphen noch einmal im Detail zu überprüfen und ggf. eine neue Formulierung vorzuschlagen. Dem stimmte die Kommission stillschweigend zu. Daraufhin legte die Verwaltung folgende zwei Varianten zu § 17 vor:

Variante 1

§ 17 Rücklagen

¹ Bei Staatsbeiträgen von jährlich über 20'000 Fr. sind Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, ~~ein~~ als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen gemäss Abs. 1 darf am Jahresende 20% des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen.

³ Für spezielle betriebliche Gründe können höhere Rücklagen vereinbart oder verfügt werden, jedoch höchstens 40% des jährlichen Betriebsaufwands.

⁴ Für den Fall einer Überschreitung der Höhe gemäss den Abs. 2 oder 3 sind in den Leistungsvereinbarungen und Verfügungen über Betriebsbeiträge Korrekturfolgen zu verankern.

⁵ Die Korrekturfolgen beinhalten die entsprechende Rückzahlung des Betriebsbeitrags, dessen entsprechende Anpassung oder die entsprechende Anpassung der Leistung bzw. der Aufgabe. [Verschiebung in die Verordnung]

Variante 2

Staatsbeitragsgesetz

§ 17 Rücklagen

¹ Betriebsbeiträge dürfen nicht zu unangemessenen Gewinnen führen.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest.

- a. Die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge, ab welcher Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, als Rücklagen gesondert auszuweisen sind;
b. die Obergrenze für Rücklagen sowie die Korrekturfolgen bei deren Überschreitung.

Verordnung zum Staatsbeitragsgesetz

§ xy Rücklagen (§ 17 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz)

¹ Bei Staatsbeiträgen von jährlich über 20'000 Fr. sind Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen gemäss Abs. 1 darf am Jahresende 20% des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen.

³ Für spezielle betriebliche Gründe können höhere Rücklagen vereinbart oder verfügt werden, jedoch höchstens 40% des jährlichen Betriebsaufwands.

⁴ Für den Fall einer Überschreitung der Höhe gemäss den Abs. 2 oder 3 sind in den Leistungsvereinbarungen und Verfügungen über Betriebsbeiträge Korrekturfolgen zu verankern.

⁵ Die Korrekturfolgen beinhalten die entsprechende Rückzahlung des Betriebsbeitrags, dessen entsprechende Anpassung oder die entsprechende Anpassung der Leistung bzw. der Aufgabe.

Die Variante 1 stellt eine aufgrund der Diskussion in der Kommission leicht angepasste Version dar. Neu würde in Absatz 1 ein Schwellenwert eingefügt: Damit wären Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, erst ab einer bestimmten Staatsbeitragshöhe gesondert auszuweisen. Institutionen mit kleinen Beiträgen wären davon nicht betroffen. Der Schwellenwert von CHF 20'000.– lehnt sich an die Bestimmung im FHG an, wonach ab einer Ausgabe in dieser Höhe eine vorgängige Ausgabenbewilligung nötig wird. Rücklagen sind eine Bestandesgrösse, die sich im Lauf des Jahres verändern kann. Der Schwellenwert in Absatz 1 bezieht sich auf den über die gesamte Beitragsperiode kumulierten Wert der Rücklagen im Verhältnis zum jährlichen Staatsbeitrag. Der neue Absatz 3 würde sicherstellen, dass in Ausnahmefällen höhere Rücklagen möglich wären. Der bisherige Absatz 4 würde gestrichen und in die zugehörige Verordnung übernommen.

Die Variante 2 übernimmt den Vorschlag aus der Kommission, auf Gesetzesstufe nur Grundlegendes zu regeln und die Details in der Verordnung festzuschreiben. Es sei meist nicht optimal, Frankenbeträge und Schwellenwerte ins Gesetz zu schreiben. Denn sie könnten auf Verordnungsstufe leichter und rascher angepasst werden, wenn die Erfahrung dies nötig machen würde.

Die Kommission diskutierte zuerst über die verschiedenen Schwellenwerte.

Zur Höhe der jährlichen Staatsbeiträge, ab welcher Gewinne basierend auf Betriebsbeiträgen separat auszuweisen sind, wurden aus den Reihen der Kommission als Schwellenwerte CHF 100'000.– und CHF 50'000.– beantragt. Denn die Schwelle von CHF 20'000.– wurde als zu tief erachtet. In der Gegenüberstellung obsiegte der Wert von CHF 100'000.– mit 7:5 Stimmen. Für den Prozentsatz des jährlichen Betriebsaufwands, den Rücklagen am Jahresende nicht übersteigen dürfen, wurden 20 % und 25 % vorgeschlagen. 25 % würden gerade ein Vierteljahr, also drei Monate abdecken. In der Gegenüberstellung obsiegte der Wert von 25 % mit 12:0 Stimmen. Für den Prozentsatz des jährlichen Betriebsaufwands, der für spezielle betriebliche Gründe für höhere Rücklagen vereinbart werden kann, wurden 40 % und 50 % vorgeschlagen. Der Vorschlag von 50 % wurde in Anlehnung an die Regelung im Kanton Basel-Stadt gestellt. Ein anderer Antrag lautete, gar keine Ausnahmeregelung vorzusehen. Diesen Antrag lehnte die Kommission mit 1:9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. In der Gegenüberstellung von 40 und 50 % obsiegte der Wert von 50 % mit 10:2 Stimmen.

In der Folge wurde der Variantenentscheid getroffen. Dabei sollten die soeben bereinigten Schwellenwerte für beide Varianten gelten. Dies würde bedingen, dass sich der Regierungsrat beim Erlass der Verordnung daran halten würde, was der Finanz- und Kirchendirektor der Kommission gegenüber bestätigte. In der Gegenüberstellung der bereinigten Varianten 1 und 2 obsiegte die Variante 2 mit 6:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur oben dargestellten Variante 2 zu § 17 (Teil Staatsbeitragsgesetz; die Verordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats).

§ 25 Strafbestimmung

Dieser Paragraph wurde in der Kommission erst in zweiter Lesung bestritten. Dabei wurde zu Absatz 1 argumentiert, die Bussenandrohung von maximal CHF 50'000.– stelle ein starkes Misstrauensvotum gegenüber den Staatsbeitragsempfängern dar. Die zulässige Busse müsse sich an der Höhe des Staatsbeitrags ausrichten und angemessen sein. Andernfalls würden Empfänger von kleinen Staatsbeiträgen tendenziell stärker bestraft. Die resultierende Bussensumme könne für eine kleine Institution gar existenziell sein. Entsprechend wurde beantragt, § 25 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

§ 25 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis CHF 50'000 5% der vereinbarten Staatsbeiträge wird bestraft, wer: a.–d. Unverändert.

Dem wurde entgegengehalten, die Busse könne gemäss Entwurf des Regierungsrats von CHF 0.– bis CHF 50'000.– betragen. Entsprechend könne der Bussenbetrag (auch) an die Beitragshöhe angepasst werden. Aus rechtlicher Sicht erläuterte die Verwaltung, Gesetze, die den Bürgerinnen und Bürgern Pflichten auferlegen, müssten über Strafbestimmungen verfügen. Diese wirkten präventiv, so dass die Pflichten auch eingehalten würden. Ohne Strafbestimmungen wäre das Gesetz zahllos. Bussen müssten in exakten (maximalen) Frankenbeträgen festgehalten werden. Das geschützte Rechtsgut sei das Vertrauen in den Staat. Dieses sei dem Staat gemäss Vorschlag des Regierungsrats bis zu CHF 50'000.– wert. Die Unehrlichkeit gegenüber dem Staat bleibe dieselbe, ob dahinter ein Betrieb von CHF 100 Mio. oder einer von CHF 50'000.– steht.

://: Die Kommission lehnte den oben dargestellten Änderungsantrag zu § 25 Absatz 1 mit 2:9 Stimmen ab und beantragt dem Landrat damit stillschweigend Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats.

– **Landratsbeschluss**

Die Verwaltung machte die Kommission darauf aufmerksam, dass unter Ziffer 3.2 fälschlicherweise das Postulat 2014/365 «Aktualisierung Partnerschaftsbericht» aufgeführt ist. Gemäss den

Ausführungen weiter vorne in der Landratsvorlage soll nicht die Abschreibung dieses, sondern des Postulats 2015/257 «Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger» beantragt werden. Die Ziffer 3.2 ist wie folgt zu korrigieren:

3. Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:

3.2 Postulat 2014/365- Aktualisierung Partnerschaftsbericht 2015/257: Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger

://: Die Kommission stimmte der oben dargestellten Korrektur von Ziffer 3.2 des Landratsbeschlusses stillschweigend zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

05.06.2019 / cr

Finanzkommission

Peter Brodbeck, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Finanzkommission geänderter Entwurf)
- Staatsbeitragsgesetz (von der Finanzkommission geänderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Staatsbeitragsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984.
3. Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:
 - 3.1 Postulat 2010/372: Überprüfung der Leistungsvereinbarungen mit Basel-Stadt
 - 3.2 Postulat 2015/257: Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger
 - 3.3 Postulat 2014/399: Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen
 - 3.4 Postulat 2018/335: Standards bei kantonalen Leistungsaufträgen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Staatsbeitragsgesetz (SBG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Beiträgen durch den Kanton («Staatsbeiträge»). Vorbehalten bleiben eidgenössische oder interkantonale Regelungen.

² Es gilt für den Kanton sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen.

³ Es gilt nicht für Beiträge aus dem Swisslos-Fonds oder dem Swisslos-Sportfonds.

§ 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge:

- a. ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b. nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichtet und überprüft werden;
- c. auf die finanziellen Möglichkeiten und die strategischen Schwerpunkte des Kantons abgestimmt sind.

§ 3 Staatsbeiträge

¹ Staatsbeiträge erfolgen als Abgeltung oder als Finanzhilfe.

² Sie werden für den Betrieb («Betriebsbeiträge») oder für Investitionen («Investitionsbeiträge») sowie in der Regel ohne Rückzahlungspflicht geleistet.

³ Sie werden in der Form eines schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Vertrags («Leistungsvereinbarung») oder in der Form einer Verfügung zugesichert.

1) GS 29.276, SGS 100

§ 4 Abgeltung

¹ Eine «Abgeltung» ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

§ 5 Ausrichtung von Abgeltungen

¹ Die Ausrichtung einer Abgeltung setzt voraus, dass die Bedingungen gemäss § 23 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 28. September 2017²⁾ erfüllt sind.

§ 6 Finanzhilfe

¹ Eine «Finanzhilfe» ist ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

² Finanzhilfen sollen, wenn möglich, als Anschubfinanzierungen ausgerichtet werden.

§ 7 Ausrichtung von Finanzhilfen

¹ Die Ausrichtung einer Finanzhilfe setzt voraus, dass:

- a. ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b. die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c. die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sie weitere Finanzierungsmöglichkeiten suchen und nutzen;
- d. die Gesuchstellenden für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sorgen.

² Die Ausrichtung einer Finanzhilfe kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen. Vorbehalten bleiben andere gesetzliche Regelungen.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Vorbereitung der Ausrichtung von Staatsbeiträgen

2.1.1 Allgemeines

§ 8 Verfahren

¹ Die Vorbereitung der Ausrichtung von Abgeltungen erfolgt in formlosem Verfahren.

² Die Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt nur auf vorgängiges Gesuch hin.

2) GS 2017.083, SGS 140

³ Wer für das gleiche Vorhaben um mehrere Finanzhilfen ersucht, teilt dies allen angegangenen Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden von sich aus sowie unverzüglich mit.

§ 9 Abklärungen des Kantons

¹ Die für das Sachgeschäft zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons («Verwaltungsstellen») klären vor der Ausrichtung von Staatsbeiträgen die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen ab.

² Der Umfang der Abklärung hat der Beitragshöhe angemessen zu sein.

³ Der Kanton kann einzelne Abklärungen durch externe Stellen vornehmen lassen.

§ 10 Pflichten der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger

¹ Die potenziellen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben den Verwaltungsstellen bzw. den externen Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Sie haben ihnen zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb, in die finanziellen Verhältnisse sowie in alle vorhandenen, zweckdienlichen Dokumente und Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Bemessung von Staatsbeiträgen

¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der übertragenen bzw. unterstützten Aufgabe erforderlich sind.

² Die kostengünstige Erfüllung umfasst insbesondere:

- a. die realistische Einschätzung der Kosten sowie der Erlöse;
- b. den Ausschluss von unangemessenen Gewinnen;
- c. den Ausschluss von Querfinanzierungen anderer Tätigkeiten;
- d. die Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzialen.

³ Sie ist von den Verwaltungsstellen mittels Benchmarks oder anderer geeigneter Instrumente zu überprüfen, sofern dies verhältnismässig ist.

2.1.2 Betriebsbeiträge

§ 12 Befristung

¹ Leistungsvereinbarungen und Verfügungen über Betriebsbeiträge gelten höchstens für 4 Jahre.

² Vereinbarungs- bzw. Verfügungsregelungen, die eine stillschweigende Verlängerung der Geltungsdauer vorsehen, sind unzulässig.

³ Betriebsbeiträge können nach deren Ablauf erneuert werden. Beabsichtigte Erneuerungen sind rechtzeitig vorzubereiten.

§ 13 Grundsätze für die Anrechnung

¹ Für einen Betriebsbeitrag werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet oder die branchenüblich sind.

² Aufwendungen für Abschreibungen:

- a. sind nur im gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenüblichen Ausmass anrechenbar;
- b. auf Investitionen sind nicht anrechenbar, wenn sie mit nicht rückzahlungspflichtigen Beiträgen des Staates oder Dritter finanziert worden sind.

§ 14 Nicht-Indexierung

¹ Betriebsbeiträge werden nicht indexiert.

2.1.3 Investitionsbeiträge

§ 15 Beginn und Änderung von Vorhaben

¹ Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag rechtskräftig vereinbart oder verfügt ist.

² Für Vorhaben, für die erst nach Beginn der Realisierung ein Investitionsbeitrag beantragt wird, werden in der Regel keine Investitionsbeiträge gewährt.

³ Eine wesentliche Änderung des Vorhabens hat die entsprechende Anpassung der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung zur Folge.

2.2 Ausrichtung der Staatsbeiträge

2.2.1 Allgemeines

§ 16 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Führen einer Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen;
- b. Befolgung der gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht weitergehende Pflichten vereinbart oder verfügt sind;
- c. Pflegen eines angemessenen Leistungscontrollings;
- d. Kommunikation der Unterstützung durch Staatsbeiträge nach aussen.

² Sie stellen dem Kanton unaufgefordert betriebsrelevante Dokumente zu wie insbesondere die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen, die Revisionsberichte sowie die Unterlagen zum Leistungscontrolling sowie bei gegebener ordentlicher Revision die Testate des Internen Kontrollsystems (IKS).

³ Sie erstatten bei Staatsbeiträgen, die grösser als CHF 5 Millionen pro Jahr sind, dem Kanton Bericht über die Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).

⁴ Sie melden dem Kanton insbesondere unverzüglich, wenn:

- a. ihre Leistungserbringung gefährdet ist;
- b. ihre Jahresrechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird;
- c. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder abgewählt oder Geschäftsleitungsmitglieder entlassen werden.

⁵ Sie haben die kantonalen Gesetzgebungen über die öffentlichen Beschaffungen ihres Standorts zu beachten.

2.2.2 Betriebsbeiträge

§ 17 Rücklagen

¹ Betriebsbeiträge dürfen nicht zu unangemessenen Gewinnen führen.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest:

- a. die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge, ab welcher Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, als Rücklagen gesondert auszuweisen sind;
- b. die Obergrenze für Rücklagen sowie die Korrekturfolgen bei deren Überschreitung.

§ 18 Überprüfungen

¹ Der Kanton überprüft mindestens einmal während der Dauer der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung, ob die an den Betriebsbeitrag geknüpfte Leistung bzw. Aufgabe vereinbarungs- bzw. Verfügungsgemäss erbracht bzw. erfüllt wird.

² Er überprüft bei jeder Vereinbarungs- oder Verfügungserneuerung die Betriebsbeiträge hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit.

³ Die §§ 9 Abs. 3 und 10 gelten sinngemäss.

3 Leistungsstörungen

§ 19 Widerruf

¹ Der Kanton verfügt den Widerruf der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung über einen Staatsbeitrag, wenn diese in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts abgeschlossen bzw. erlassen worden ist.

² Er verfügt zudem die vollständige oder teilweise Rückzahlung des ausgerichteten Staatsbeitrags.

³ Er kann auf den Widerruf einer Abgeltung verzichten, wenn:

- a. die Rechtsverletzung für die Empfängerin oder den Empfänger der Abgeltung nicht leicht erkennbar gewesen ist;
- b. die Empfängerin oder der Empfänger der Abgeltung aufgrund der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne unzumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;
- c. eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

§ 20 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

¹ Erfüllt eine Empfängerin oder ein Empfänger eines Staatsbeitrags die Leistungsvereinbarung oder die Verfügung nicht oder nur mangelhaft, verfügt der Kanton die vollständige oder teilweise Einstellung der weiteren Ausrichtung des Staatsbeitrags sowie gegebenenfalls dessen vollständige oder teilweise Rückzahlung.

§ 21 Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Empfängerinnen und Empfänger eines Staatsbeitrags haben Zweckentfremdungen oder Veräusserungen von staatsbeitraglich geförderten Objekten unverzüglich dem Kanton mitzuteilen.

² Wird ein gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute, ein Werk oder eine bewegliche Sache, zweckentfremdet oder veräussert, verfügt der Kanton die anteilmässige Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

³ Der Umfang der Rückzahlung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

⁴ Der Kanton kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückzahlungspflicht verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber der veräusserten Sache die Voraussetzung für den Staatsbeitrag erfüllt und alle Vereinbarungsverpflichtungen übernimmt.

§ 22 Zins, Härtefall

¹ Zurückzuzahlende Staatsbeiträge sind ab rechtskräftiger Rückzahlungsverfügung zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht³⁾ festgelegten Verzugszins zu verzinsen.

² Der Kanton kann in Härtefällen auf die Rückzahlungspflicht gemäss den §§ 19–21 verzichten.

§ 23 Verjährung

¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Fälligkeit.

² Die Rückzahlungspflicht verjährt mit Ablauf von 5 Jahren, nachdem der Kanton vom Grund der Rückzahlung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall nach 10 Jahren seit Entstehung der Pflicht.

³ Leitet sich die Rückzahlungspflicht aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

§ 24 Stillstand und Unterbrechung der Verjährung

¹ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a. während eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens;
- b. solange die Forderung nicht fällig ist;
- c. solange die zahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

² Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu:

- a. mit jeder Zahlungsaufforderung;
- b. mit jeder Anerkennung der Staatsbeitragsforderung;
- c. mit der Einleitung eines Strafverfahrens.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 25 Strafbestimmung**

¹ Mit Busse bis CHF 50'000 wird bestraft, wer:

- a. zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b. erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen verschweigt;
- c. der Meldepflicht gemäss § 16 Abs. 4 nicht nachkommt;
- d. Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

² Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.

3) SR 220

³ Zuständig zur Verhängung der Busse ist der Regierungsrat.

§ 26 Übergangsbestimmungen

¹ Gesuche um Finanzhilfen, die unter bisherigem Recht eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind und deren Inhalt den Abgeltungen oder Finanzhilfen dieses Gesetzes entsprechen, gelten, sofern sie nicht vorher enden, unverändert während längstens 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter.

³ Abs. 2 gilt nicht für diejenigen Fälle, die auf einem Staatsvertrag basieren.

II.

Der Erlass SGS 310 (Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 58 (geändert)

5 Beteiligungen

§ 60

Aufgehoben.

§ 61

Aufgehoben.

§ 62

Aufgehoben.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.⁴⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.